

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Recht und Verfassung der Stadt Rattenberg im Mittelalter

Kogler, Ferdinand

München, 1929

3. Abschnitt. Die Grundlagen des Rattenberger Stadtrechts.
Landesfürstliche Handfesten.

3. Abschnitt.

Die Grundlagen des Rattenberger Stadtrechts. Landesfürstliche Handfesten.

Wir vernahmen im ersten Abschnitt, daß Herzog Stefan III. von Oberbayern i. J. 1393 den Städten Ruffstein und Rattenberg gleichzeitig einen großen Freiheitsbrief ausstellte, darin er ihnen alles Recht und ihre Freiheiten bestätigte, ihnen aber auch die Privilegien aller andern Märkte und Städte des Herzogtums Oberbayern zusicherte²⁶²). Wir vernahmen auch bereits, daß es an einer autonomen Stadtrechtsentwicklung gebricht²⁶³), so daß als Grundlagen des in Rattenberg geltenden Rechts nur die Handfesten der Landesherren, die mit Urkunden des Jahres 1393 beginnen, daneben aber die in wesentlichen Punkten übereinstimmende gewohnheitsrechtliche Entwicklung des Städtewesens im Herzogtum Bayern in Betracht kommen. Der Freiheitsbrief Stefans III. für Rattenberg verbindet Rechtsbestätigung und Rechtsverleihung. Er verleiht Rattenberg das Recht und die Freiheiten der anderen oberbayerischen Märkte und Städte. Seit Mitte des 13. Jhts. läßt sich an der Rechtsentwicklung der bayerischen Städte ein auf gewohnheitsrechtlicher Bildung beruhendes gemeinsames Stadtrecht beobachten, das in gleicher Weise auch für die den Städten rechtlich gleichgestellten Märkte Geltung hatte und das als subsidiäres Recht d. h. dann zur Anwendung kam, wenn das einer Stadt verliehene Privilegienrecht oder ihr autonomes Recht keine Normen enthielt²⁶⁴).

Rattenberg war also, mochte man es in jener Zeit als Stadt oder als Markt ansehen, tatsächlich schon im Besitz dieses gemeinen städtischen Rechtes gewesen. Daher spricht Herzog Stefan auch nicht so sehr von einer Neuverleihung als vielmehr von einer Bestätigung. Aber jedenfalls wurde für die bisherige tatsächliche Übung durch das Privileg vom 7. Jan. 1393 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Abrigens steht Rattenberg mit dieser feierlichen Verbriefung der Freiheiten der bayerischen Städte keineswegs allein. Die Verleihung bzw. Bestätigung des Rechtes der Städte und Märkte Oberbayerns begegnet uns vielmehr häufig und zwar bei Städten und bei Märkten

²⁶²) Vgl. oben bei Anm. 135 f.

²⁶³) Vgl. oben bei Anm. 137.

²⁶⁴) Rogler, Ribbüchel S. 7, Ruffstein S. 14, 19; Riedner in Beyerles deutschrechtlichen Beiträgen Bd. VI S. 292.

ten, in Ritzbühel²⁶⁵), Ruffstein²⁶⁶), Abensberg²⁶⁷), Hohenwart²⁶⁸) Murnau²⁶⁹) und anderswo²⁷⁰).

Dieses im Wege der Gewohnheit entwickelte oberbayerische Stadt- und Marktrecht hat dann im Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs vom Jahre 1346 seine zusammenfassende Kodifikation gefunden²⁷¹). Dasselbe sollte nach den Worten des Einführungspatentes „in unserm land zu Bayrn überal in steten und maergten und auf dem lande“ gelten²⁷²). Nach dem Grundsatz „Stadtrecht bricht Landrecht“ ging aber das Recht des engeren Kreises dem des weiteren voran, so daß zunächst die in einzelnen Städten und Märkten bestehenden Rechtsnormen zur Anwendung kamen. In diesem Sinne bestimmt auch das Landrechtsbuch im Artikel 196 ausdrücklich: „Wir wellen auch, daz alle stet und maergt irew altew recht und gewonhait in irem purchfrid haben suellen, alz si von alter her gehabt habent, die an dem puoch nicht stent“²⁷³).

Rattenberg war bei der Länderteilung von 1392 an Bayern-Ingolstadt gefallen. Das war die Veranlassung dazu, daß einige Privilegien Rattenbergs von 1410 und 1419 der Stadt im besonderen die Freiheiten von Ingolstadt zusicherten²⁷⁴). Die Rechtsentwicklung Rattenbergs hat sich aber enge an die von München angeschlossen. Wenn die Herzoge Stefan und Ludwig, ebenso wie das in Ritzbühel²⁷⁵) und Ruffstein²⁷⁶) geschehen ist, jede Bezugnahme auf das exterritoriale München vermieden und dafür das Recht ihrer Hauptstadt Ingolstadt und der andern Städte in ihrem Länderbesitz in ihre Privilegien eingeführt haben, so hat das keine Bedeutung gehabt, denn einmal kann Ingolstadt hinsichtlich der Rechtsentwicklung als Tochterstadt Münchens bezeichnet werden²⁷⁵) — nicht anders war es mit Wasserburg²⁷⁷); zweitens galt aber ja in Bayern-München sogut wie in Bayern-Ingolstadt das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs. Das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs wurde vielen oberbayerischen Städten, so

²⁶⁵) Rogler, Ritzbühel S. 1.

²⁶⁶) Rogler, Ruffstein 20.

²⁶⁷) Riedner, a. a. O. S. 286.

²⁶⁸) Ebenda 289.

²⁶⁹) Ebenda 292.

²⁷⁰) Von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrechte S. 232 ff.

²⁷¹) Ausgabe von Frenberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden 4. Bd. (1834) S. 383 ff.

²⁷²) A. a. O. S. 395.

²⁷³) A. a. O. S. 453.

²⁷⁴) Oben Anm. 136, 137.

²⁷⁵) Rogler, Ritzbühel S. 53 f.

²⁷⁶) Rogler, Ruffstein S. 20 f.

²⁷⁷) Riedner, a. a. O. S. 300; Pfordten, a. a. O. S. 238.

auch Kitzbühel und Ruffstein, ausdrücklich bestätigt²⁷⁸). Rattenberg erhielt eine solche Bestätigung unter der sog. Vierherzogeregierung²⁷⁹) am 23. Sept. 1396 von den Herzogen der Linie Bayern-München, Johann und dessen Söhnen Ernst und Wilhelm²⁸⁰). Neuerlich bestätigt wurde Rattenberg das Rechtsbuch Ludwigs d. B. und der Brandbrief, d. i. der bayerische Landfrieden vom 25. Nov. 1374, durch Herzog Ludwig im Bart am 29. Mai 1419²⁸¹). Am 19. Nov. 1419 bestätigte sodann derselbe Fürst den Rattenbergern zwei Artikel des „Landbuchs zu Bayern“ über das Verbot des Schenkens außer in rechten Ehetafeln und das Verbot des Handelsbetriebes auf dem Lande²⁸²), welch zweiter Artikel allerdings im Landrechtsbuch nicht enthalten ist und hinsichtlich dessen sowohl die Bürger von Rattenberg wie der Herzog und seine Räte sich irrthümlich auf das Landrechtsbuch beriefen. Tatsächlich ist das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs vom Jahre 1346 als bayerische Buchsage die ganze folgende Zeit, auch nach dem Übergang Rattenbergs an König Maximilian, in den drei Herrschaften Ruffstein, Kitzbühel und Rattenberg in Geltung geblieben und erst durch die großen österreichischen Kodifikationen zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jhts. außer Kraft gesetzt worden, während es im Stammlande Bayern schon durch die Reformation des bayerischen Landrechts vom Jahre 1518 und die sie ergänzende Gerichtsordnung von 1520 seine Geltung verloren hatte²⁸³). Die überragende Bedeutung des Landrechtsbuchs Ludwigs d. B. auch für Rattenberg wird durch Nachstehendes besonders beleuchtet.

Bald nach der Rückkehr Rattenbergs von Tirol an Bayern (1377/78) entstand eine Rechtsquelle, die immer als Anhang zum Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs vom Jahre 1346 erscheint und die uns in fünf Handschriften überliefert ist²⁸⁴). Die im Jahre 1582

²⁷⁸) Rogler, Kitzbühel S. 52 f., jedoch ist unter dem Rechtsbuch stets das Landrechtsbuch, nicht das Stadtrechtsbuch zu verstehen. Ruffstein S. 20 f., Riedner, a. a. D. S. 274—307.

²⁷⁹) Riezler, III. S. 117 ff.

²⁸⁰) Urk.-Anhg. V.

²⁸¹) Urk.-Anhg. XIV.

²⁸²) Urk.-Anhg. XV.

²⁸³) Näheres bei Rogler, Ruffstein S. 21 ff.

²⁸⁴) Hs. A (Museum Ferdinandeum Innsbruck Dip. 602) enthält zuerst das Landrechtsbuch Kaiser Ludwigs und zum Schluß auf fol. 95 a. t. die Bemerkung: „Hie endet sich das loblich landrechtbuech in Obern- und Niedern-Bayrn, gedruckt zu Augspurg anno etc. in 95 jar, beschriben aber anno salutis nostre im 1582ten“. Da die ganze Hs. von einer Hand geschrieben ist, stammt also auch die Kopie unserer Rechtsquelle aus dem Jahre 1582. Der erwähnte Druck Augsburg 1495 zitiert auch bei Frenberg in dessen Ausgabe „Kayser Ludwigs Rechtsbuch“, Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV. Bd. S. 499.

Auf der Innenseite des vordern Deckels: „Diese puechstag gehört Maria Lechnerin und iren erben“.

Hs. B (ebenda Dip. 427) ausgehendes 16. Jahrh. Am Ende der Buchsag

entstandene älteste Handschrift A bezeichnet in der Überschrift unsere Quelle kurzweg als „statrecht“²⁸⁵⁾, während die andern Handschriften, wovon drei gleichfalls noch dem ausgehenden 16. Jht. angehören, die Aufschrift „statrecht zu Rattenberg“ tragen²⁸⁶⁾. Dieses Stadtrecht besteht aus 119 Artikeln, die sämtlich nichts anderes sind als eine fast wörtliche Herübernahme von 119 Artikeln aus dem Münchner Stadtrechtsbuch, das Kaiser Ludwig im Jahre 1340 der Stadt München verliehen hat²⁸⁷⁾. Jeder Artikel unseres Stadtrechtes entspricht einem Artikel des Münchner Stadtrechtes²⁸⁸⁾. Da auch das Rißbüchler auf fol. 181: „Hie endet sych das loblich landtrechtbuech in Obern- und Nidern-Bayrn“.

Auf der Innenseite des vordern Deckels: „ex libris Caroli Leopold[i] Püchler de et in Rungg“.

Hs. C (ebenda Bibl. Ferd. 1996). Am Ende der Puchtsag auf fol. 155 a. t: Hie endet sich das löblich landrechtbuech in Obern- und Nidern-Bayrn durch mich Matheusen Hueber, derzeitigen gerichtsprucurators zu Rattenberg, ab der rechten alten ordenlichen bei dem landtgericht alda ligenden puechtag abgeschrieben worden und vellig ausgeschriben den fünfften tag Januarii anno sechsundneunzigisten.

Auf dem letzten Blatt der Hs. Eintragungen von H. Mayr, Bürger zu Rattenberg, über Hochzeiten, Geburten und Todesfälle in seiner Familie 1596 bis 1603.

Hs. D (ebenda Bibl. Ferd. 2992), ausgehendes 16. Jahrh. Am Ende der Puchtsag auf fol. 158: „Hie endet sich das loblich landrechtbuech in Obern- und Nidern-Bayrn, so man nennt die puechtag“. Nach der Vorrede ein „ex libris“ (aufgetürmte Kugeln und ein schwimmender Löwe?).

Hs. E Landesregierungsarchiv in Innsbruck cod. 3860) im Jahre 1785 angefertigte beglaubigte Abschrift eines im J. 1723 angefertigten Vidimus einer beim Stadt- und Landrichteramt zu Rattenberg befindlichen bayerischen Puchtsag.

²⁸⁵⁾ Hernach folgen die statrecht (Hs. A).

²⁸⁶⁾ Hernach folgen die statrecht zu Rattenberg (Hs. B—E)

²⁸⁷⁾ Ausgabe von Franz Uuer, Das Stadtrecht von München 1840.

²⁸⁸⁾ Die folgende Gegenüberstellung möge das veranschaulichen:

R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.	R.	M.
1	31	22	137	43	275	63	422	83	172	103	288
2	30	23	141	44	276	64	419	84	173	104	290
3	32	24	142	45	280	65	349	85	177	105	292
4	33	25	152	46	281	66	41	86	179	106	295
5	34	26	165	47	407	67	42	87	180	107	293
6	35	27	168	48	287	68	43	88	181	108	297
7	37	28	169	49	289	69	44	89	182	109	261
8	39	29	170	50 fehlt	—	70	47	90	183	110	205
9	45	30	171	51	291	71	51	91	191	111	274
10	46	31	176	52	260—	72	57	92	192	112	319
11	48	32	178		294	72a	61	93	193	113	263
12	50	33	184	53	299	73	62	94	199	114	307
13	52	34	200	54	298	74	123	95	201	115	421
14	53	35	114	55	301	75	449	96	202	116	267
15	54	36	56	56	303	76	124	97	203	117	268
16	58	37	56	57	310	77	148	98	59	118	269
17	58 ₂	38	80	58	308	78	149	99—		119	270
18	60	39	175	59	311	79	150	72a	61		
19	63	40	208	60	309	80	151	100	101		
20	122	41	401	61	262	81	164	101	115		
21	121	42	278	62	317	82-29	170	102	206		

Stadtrecht vom Jahre 1354²⁸⁹⁾ „nach Münchner Recht geschrieben“ ist, so decken sich manche Artikel des Rattenberger und des Rißbüheler Stadtrechtes²⁹⁰⁾. Die Anlehnung des sog. Rattenberger Stadtrechtes an die Vorlage ist manchmal so enge, daß nicht nur der Name Stadt²⁹¹⁾, Stadtgericht²⁹²⁾, Stadtrecht²⁹³⁾, Stadredner²⁹⁴⁾, sondern sogar das Wort München²⁹⁵⁾ ins Rattenberger Stadtrecht herübergenommen wurde. In der Regel aber ist das Wort „Stadt“ der Vorlage geändert in Markt²⁹⁶⁾, aus „der stat ze München recht“ der Vorlage wird „des marckts recht“²⁹⁷⁾, aus dem „stat insigel“ wird „marktinsigel“ oder „gerichtsinsigel“²⁹⁸⁾, aus dem „rat ze München“ wird einfach „rat“²⁹⁹⁾, aus der Stadtkammer wird der Stadt oder des Markts Kammer³⁰⁰⁾, aus „der stat saetz“ werden „der burger saetz“³⁰¹⁾. Auffällig ist vor allem, daß die Bezugnahme auf Rattenberg in unserm „Stadtrecht“ ängstlich vermieden wird. Außer in der Überschrift der vier jüngeren Handschriften kommt das Wort Rattenberg im Kontext nicht ein einziges Mal vor, obwohl Veranlassung dazu überall dort gegeben gewesen wäre, wo in der Vorlage auf München Bezug genommen ist. So wird aus dem Rat ze München einfach ein Rat ohne nähere Ortsbezeichnung³⁰²⁾, aus der „stat ze München“ oder der Stadt kurzweg wird ein „in märkten und in steten“³⁰³⁾, die Isar der Vorlage wird nicht geändert in Inn, sondern in Wasser³⁰⁴⁾, „der stat ze München recht“ wird „des markts recht“³⁰⁵⁾.

²⁸⁹⁾ Gedruckt bei Rogler, Rißbühel, Urk.-Anhang Nr. VIII, S. 73 ff.

²⁹⁰⁾ So R 4 = R 15, R 43 = R 27, R 51 = R 17.

²⁹¹⁾ Z. B. R 6 = M 35, R 27 = M 168, R 30 = M 171, R 62 = M 317, R 93 = M 193, R 94 = M 199.

²⁹²⁾ R 1 = M 31, R 28 = M 169, R 96 = M 202.

²⁹³⁾ Z. B. R 4 = M 33, R 48 = M 287, R 91 = M 191.

²⁹⁴⁾ R 95 = M 201.

²⁹⁵⁾ R 6 = M 35 „Wer burger hie zu München ist“.

²⁹⁶⁾ Z. B. R 27 = M 168, R 36 = M 36, R 45 = M 280, R 49 = M 289, R 54 = M 298, R 56 = M 303, R 58 = M 308, R 60 = M 309, R 62 = M 317, R 63 = M 422, R 116 = M 267, R 117 = M 268.

²⁹⁷⁾ R 113 = M 263, R 114 = M 307.

²⁹⁸⁾ R 110 = M 205.

²⁹⁹⁾ R 77 = M 148.

³⁰⁰⁾ R 115 = M 421.

³⁰¹⁾ R 58 = M 308.

³⁰²⁾ R 77 = M 148.

³⁰³⁾ M 290: Wer haus und hof hat hie in der stat ze München =

R 104: Wer haus und hof hat in dem marckt und in steten.

M 291: Haus und hof in der stat =

R 51: Haus und hof in steten und märckhten.

M 260 = 294: Nach der stat recht =

R 52: Nach der stat und märckht recht.

³⁰⁴⁾ R 78 = M 149, R 79 = M 150.

³⁰⁵⁾ M 307: als der stat ze München recht ist.

R 114: als des marckhts recht ist.

Es dürfte sich also bei diesem „Rattenberger Stadtrecht“ überhaupt nicht um eine spezifisch Rattenbergische Rechtsquelle handeln, sondern um eine in Städten und Märkten Oberbayerns geltende Ergänzung des Landrechtsbuches, als dessen Anhang es ja durchwegs erscheint.

Wenn auch das Münchner Stadtrechtsbuch von 1340 nicht, wie man früher angenommen hat, als ein in allen oberbayerischen Städten und Märkten geltendes allgemeines Stadtrecht angesprochen werden kann³⁰⁶⁾, so ist doch sehr leicht möglich, daß eine Reihe von Sätzen auf dem Wege der Gewohnheit auch in den andern Städten und Märkten rezipiert worden ist und daß unsere Kompilation eine Zusammenfassung dieser Rechtsätze darstellt. Mit diesem Ergebnis würde sehr gut übereinstimmen, daß die älteste im Jahre 1582 entstandene Handschrift unsere Quelle nur als Stadtrecht bezeichnet, während erst die jüngeren Handschriften daraus ein Rattenberger Stadtrecht machen und daß die Handschriften A, B und C den Kontext beschließen mit „end des statrecht puechs“. Ist diese Annahme vom Charakter unseres Stadtrechtes richtig, so müßten sich wohl auch auf andere Städte und Märkte lautende Handschriften finden, was erst durch eine weitere Einzeluntersuchung erhärtet werden könnte. Diese Bewertung des sog. Rattenberger Stadtrechtes als eines für alle oberbayerischen Städte gemeingültigen Auszugs aus dem Münchner Stadtrecht überhebt uns aber auch der Aufgabe, die einzelnen Sätze der Kompilation des näheren als Rattenberger Stadtrecht zu würdigen. Wir können uns vielmehr sofort dem besonderen Inhalt der landesherrlichen Privilegien für Rattenberg zuwenden.

Wir betrachten zunächst die Freiheiten Rattenbergs auf dem Gebiet des persönlichen Rechtes und des Gerichtswesens und dann in einem besondern Abschnitt die Vorrechte wirtschaftlicher Natur.

Im Privileg vom 7. Jan. 1393³⁰⁷⁾ weist Herzog Stefan, ebenso wie er das für Ruffstein getan hat³⁰⁸⁾, seine Richter und Amtleute an, den Bürgern und jedermann „gute gleiche und unverzogene recht tun und wider gen lassen“, gebietet also gegenüber jedermann die Anwendung gleichen Rechtes, verbietet jede Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung und gibt die Zusicherung, daß etwaige Privilegien Dritter hinsichtlich des Gerichtsstandes den Bürgern nicht nachteilig sein sollen.

Wie für andere bayerische und deutsche³⁰⁹⁾ Städte, insbesondere aber für die Schwesterstädte Ruffstein³⁰⁹⁾ und Rißbüchel,³⁰⁹⁾ ist auch für Rattenberg bestimmt, daß die in der Stadt mit Grundbesitz Anässigen

³⁰⁶⁾ Riedner a. a. O. S. 219 ff. 301 ff. 332 ff. Rogler, Ruffstein S. 19 f.

³⁰⁷⁾ Urk.-Anhg. II.

³⁰⁸⁾ Rogler, Ruffstein S. 27.

³⁰⁹⁾ Belege bei Rogler, Ruffstein S. 26. Jetzt auch noch Maidhof, Das Passauer Stadtrecht (1927) S. 19 u. 50 f.

nur im Falle eines Totschlags der Untersuchungshaft unterliegen sollen. Aus dem Münchner Rudolfsinum von 1294³¹⁰⁾ ist diese Bestimmung über die Freiheit von der Inhaftnahme in das Münchner Stadtrechtsbuch unter Ausdehnung der Privilegierung auch auf die Kinder der anässigen Grundbesitzer übergegangen³¹¹⁾ und von da in demselben Umfang in das sog. Rattenberger Stadtrecht übernommen, in einer Fassung, aus der geschlossen werden muß, daß diese Norm in allen Städten und Märkten Bayerns in Geltung war.³¹²⁾ Diese Freiheit von der Untersuchungshaft hat aber Herzog Ludwig der Bärtige im Privileg von 1419³¹³⁾ ebenso wie für Ruffstein³¹⁴⁾ nur als Genossenrecht unter Bürgern anerkannt, nicht dagegen, wenn der Verletzte ein Fremder und ein Bediensteter des Herzogs war.

Ein Eingriff in das Vermögen oder eine Einschränkung der persönlichen Freiheit der Bürger sollte nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils möglich sein und ebenso wie in München, Ingolstadt, Ruffstein, Rißbüchel,³¹⁵⁾ und in vielen andern bayerischen und österreichischen Städten³¹⁶⁾ sollte die Festnahme von Bürgern nur beim Vorliegen von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen hohen Kriminalfällen gestattet sein. Der landesfürstlichen oder hohen Gerichtsbarkeit waren nur die todeswürdigen Verbrechen vorbehalten, als deren Repräsentanten Totschlag, Notnunft (coitus violentus) und großer Diebstahl erscheinen. Diese Art der Umgrenzung der hohen vorbehaltenen Gerichtsbarkeit durch Aufzählung der drei wichtigsten Verbrechensarten finden wir in allen bayerischen Städten und Märkten;³¹⁷⁾ sie ist für das bayerische und österreichische Rechtsgebiet besonders bezeichnend.³¹⁸⁾ Diese hohe Gerichtsbarkeit (auch Blutgerichtsbarkeit oder Malesizgerichtsbarkeit genannt) wurde für das ganze Landgericht Rattenberg einschließlich der Stadt Rattenberg an der Dingstätte in der Au am rechten Zillerufer bei der Zillerbrücke

³¹⁰⁾ Artikel 22: Swer ovch einen wundet, hat der, der den schaden tut, hus und hof in der stat, man sol in niht vahn, die weil der wund lebet. Stirbet aber der wunt, so sol sich der statrichter underwinden sines libes und sines gutes, uns ze behalten. Quellen und Erörterungen VI S. 49.

³¹¹⁾ Artikel 291 (Auer S. 112): Swelich purger haus und hof hat in der stat oder seineu chind, ob die ainen oder aineu wudent oder slahent, darumb sol sie der richter nicht vahn, die weil daz leben in den wunden ist.

³¹²⁾ Artikel 51: Wellicher burger hauß und hof in steten und märckkten hat oder seineu künde ainen oder eineu wudent oder schlahent, darumb soll sy der richter nicht vahn, dieweil leben in dem wunden ist.

³¹³⁾ Urk.-Abhg. Nr. XIV.

³¹⁴⁾ Rogler, Ruffstein S. 27.

³¹⁵⁾ Belege bei Rogler, Ruffstein S. 25.

³¹⁶⁾ Belegstellen bei Maidhof, Das Passauer Stadtrecht S. 132 ff.

³¹⁷⁾ Belegstellen bei Rogler, Rißbüchel S. 31, Ruffstein S. 26.

³¹⁸⁾ Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen M. A. S. 158.

im Zuge der Landstraße Brirlegg—Straß ausgeübt. Später wurden die Malefizrechtstage in die Stadt Rattenberg verlegt.³¹⁹⁾ Dem Hochgericht an der Zillerbrücke saß der landesfürstliche oder der vom Pfandinhaber bestellte Richter vor, der seit Ende des 14. Jhts. Landrichter heißt³²⁰⁾ und seit der 2. Hälfte des 15. Jhts. den Titel „Stadt- und Landrichter“ von Rattenberg führt.³²¹⁾ Dieser Landrichter war aber Stadtrichter nur insofern, als ihm in Malefizsachen die Jurisdiktion auch über die Bürger von Rattenberg zustand.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde in den einzelnen Schranken, welche in ihrer Gesamtheit das Landgericht bildeten, ausgeübt.³²²⁾ In Rattenberg sollten die Bürger ebenso wie in Ruffstein³²³⁾ nach dem Privileg Herzog Stefans das Recht haben, zur niederen Strafgerichtsbarkeit gehörige Fälle und Zivilstreitigkeiten unter sich „mit gut an recht“ beizulegen, „ee daz unserm richter vor offner schranken bechlagt werd.“ Dieses Vorrecht der Bürger wird als altes Herkommen bezeichnet: „als von alter mit guter gewonhait herkomen ist.“ Herzog Ludwig der Bärtige war allerdings mit diesem Privileg zur außergerichtlichen Beilegung der Händel durch die Bürger selbst nicht einverstanden. Wie er für Ruffstein diese Bestimmung 1417 eigentlich ganz aufgehoben hat,³²⁴⁾ so sagt er mit denselben Worten in der Urkunde vom 29. Mai 1419³²⁵⁾ auch für Rattenberg: „das dunkcht uns nicht recht sein, das mon yemant besser an recht, und des haben wir nicht macht zu schaffen. Ist unser maynunge, wann furbas solich haendel auferstunden under in, die sol unser richter buessen nach des puechs sage.“ Um aber durch diese Aufhebung eines verbrieften Rechtes nicht den Eindruck fiskalischer Engherzigkeit zu erwecken, überwies der Herzog, ebenso wie er in Ruffstein getan hatte,³²⁵⁾ die entfallenden Straf gelder an die Bürger zur Erhaltung der Stadtmauern.³²⁶⁾ Erfolg hat allerdings der Widerruf dieser Bestimmung durch Herzog Ludwig nicht gehabt. Dieselbe ist vielmehr die Grundlage gewesen der auch in der Folgezeit vom Bürgermeister und Rat der Stadt ausgeübten niederen Gerichtsbarkeit, die eine Schiedsgerichtsbarkeit in Zivil- und niederen Kriminal-

³¹⁹⁾ Stolz im Archiv f. öst. G. 107. Bd. S. 144.

³²⁰⁾ Zum ersten Mal kommt der Ausdruck „Landgericht“ in der Urkunde H3. Stefans vom 25. September 1396 vor. Urk.-Anhg. VI.

³²¹⁾ Den Revers Birgil Hofers vom 30. Juli 1471 (Urk. XX¹) besiegelt Hans Münchauer, Pfleger, Stadt- und Landrichter zu Rattenberg.

Eine Urkunde vom 18. April 1485 besiegelt Jörg Scharfsteiner, Stadt- und Landrichter zu Rattenberg. Archivberichte IV. S. 100 Nr. 410.

³²²⁾ Oben bei Anm. 31.

³²³⁾ Rogler, Ruffstein S. 26 f.

³²⁴⁾ Rogler, Ruffstein 27.

³²⁵⁾ Urk.-Anhg. Nr. XIV.

³²⁶⁾ Oben Anm. 161.

sachen der Bürger war. Auf solche Weise entfaltete sich neben und vor der ordentlichen Rechtsprechung des Richters, die ihrerseits alten Rechtes und mit der Märktegründung von selbst gegeben war, ein besonderes Genossengericht des Bürgermeisters und Rates über die Bürger. Seiner Natur nach war es ein Güteverfahren und wich dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, falls der Schlichtungsversuch mißlang. Die Worte des Privilegs von 1393: „als von alter mit guter gewonhait herkommen ist“, zeigen an, daß der Beginn dieser Ratsgerichtsbarkeit damals bereits geraume Zeit zurücklag. Die Entstehung einer solchen, den Wirkungskreis des Richters einengenden niederen Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters und des Rates können wir ebenso wie in Rattenberg auch in Rißbüchel, Ruffstein, München, Landshut und andern bayerischen und deutschen Städten verfolgen.³²⁷⁾ In diese von der Stadt ausgeübte niedere Gerichtsbarkeit erlaubte sich allerdings der Landrichter fortwährend Eingriffe, welche Bürgermeister und Rat mit großer Hartnäckigkeit zurückwiesen.³²⁸⁾ Die ganze Folgezeit ist darum voll von Streitigkeiten zwischen Bürgermeister und Rat einerseits und Stadt- und Landrichter von Rattenberg anderseits über die Abgrenzung der gegenseitigen Zuständigkeit. Am 13. Aug. 1521 trug Christof Philipp von Liechtenstein, Hauptmann zu Rattenberg, einen dieser langwierigen Streite in folgender Weise aus:³²⁹⁾

1. Wenn malefizige Personen in der Herrschaft Rattenberg in die Frohnveste kommen und die Notwendigkeit peinlicher Befragung

³²⁷⁾ Belegstellen bei Rogler, Ruffstein S. 26 ff.

³²⁸⁾ Außer dem im Kontext Gesagten hier noch zwei Beispiele:

Bei dem am Erchttag vor Gallt (= 11. Oktober) 1513 tagenden Rat beklagte sich ein Bürger namens Hans Kasperger, daß ihn der Landrichter Bartlmä Angst einer Sache bezichtigt und in das Stadtgefängnis gelegt und seinen Hochmut mit ihm getrieben habe. In Abwesenheit Kaspergers „ist richter zugefahren“ und hat sich seines Gutes unterstanden, um es den Gläubigern Kaspergers zu überantworten. Er bittet Bürgermeister und Rat um Hilfe und Wiederantwortung seines Gutes. Der Rat beschloß „weyl aber die stat nicht mit dem richter ze handln und kain oberhand gegen yme haben, solt mit dem richter gueter maynung geredt und yme das schreiben [Kaspergers] angetzaigt und alßdann von stund solhs dem regiment anfüegen“. Ratschlagbuch fol. 73 Rattenberger Urkunden Fascikel 167.

Rat Freitag 3. März 1514. Der Bürgersohn Stefan Schikh wurde von einer Dirn Apollonia, mit der er sich der Ehe halber verwickelt, vor den Landrichter erfordert und von diesem in die Keuschen gelegt. Da aber der Landrichter über einen Bürgersohn „umb leichte sacht, so nit maleficz beruert, kain oberhand noch gewalt hat“, beschloß der Rat, sich beim Landrichter zu erkundigen, aus welchen Gründen er gegen einen Bürgersohn so vorgegangen sei und auf dessen Antwort ihm unzweideutig zu verstehen zu geben, daß die gemeine Stadt derlei Übergriffe nicht zu dulden willens sei. Ebenda fol. 85 a. l.

³²⁹⁾ Orig. Perg. S. des Ausstellers an Pg. Str. Rattenberger Urk. 189 im Tiroler Landesarchiv.

sich herausstellt, soll ein Richter das dem Bürgermeister verkünden, damit er zwei oder mehr aus dem Rat verordne, die bei solcher peinlichen Befragung dabei sein sollen, „doch soll hierynn der obrigkeit, ob sich geheim handlungen zutrügen in solcher gichtigkeit, die hant ungesperret sein.“

2. In Rattenberg ansässige oder auswärtige Personen, die wegen Erbschaft oder anderer Zivilsachen, gegen Bürger oder Inwohner Ansprüche erheben, sollen diese Ansprüche vorerst vor dem Bürgermeister vorbringen; wenn dann Bürgermeister und Rat die Angelegenheit gütlich ordnen, soll es dabei bleiben; wenn nicht, mag die Obrigkeit, d. i. der Richter, auf der Parteien Anrufen ergehen lassen, was Recht ist.
3. Bürger oder Inwohner von Rattenberg, die gegen die Jahrmaktfreyheiten freveln, sollen von der Stadt gestraft werden, alle andern Personen dagegen unmittelbar von der Obrigkeit, „doch sollen die personen, so die freyung prechen oder sonst ander zeyt mit untzogner weer in der burger heuser lauffen, burgermaister und rate abbittung thun, wie von alter herkommen.“
4. Betreffend die Beurkundung von Geschäften über liegende und fahrende Güter soll es so gehalten werden: Bürger oder Inwohner, die siegelmäßig sind, sollen ihre Urkunden über unbewegliches in der Stadt liegendes Gut selbst besiegeln können; wenn aber eines Bürgers Hausfrau mit ihrem Mann mitbeurkundet, soll sie die Obrigkeit (Landrichter) um deren Insiegel bitten, es neben dasjenige ihres Hauswirtes zu hängen; nicht siegelmäßige Bürger müssen ihre Urkunden über in der Stadt oder auf dem Land gelegenes unbewegliches Gut durch die Obrigkeit besiegeln lassen, doch darf ein siegelmäßiger Bürger einem Mitbürger „umb zyns, rânt, gült, verträg, spruch, bstânt und dergleichen sachen“ wohl siegeln; auch mag ein Rat in Fällen, wo er zu handeln zuständig ist, unter der Stadt Insiegel urkunden; Urkunden nicht siegelmäßiger Personen betreffend vor der Stadt liegendes unbewegliches Gut müssen von der Obrigkeit unmittelbar besiegelt werden.
5. Inbetreff der Prozeßgebühren, des sog. „Schichtgeldes,“ soll es so gehalten werden, daß die gewöhnlichen Gerichtstage in Stadt und Land kostenlos zu halten sind, wie altem Brauch entspricht. Besondere Gebühren fallen Richter, Gerichtschreiber, Beisitzern und Fronboten nur an, falls ein außerordentlicher Rechtstag von den Parteien verlangt wird.³³⁰⁾

³³⁰⁾ „daß die obrigkeit schuldig sein solle, die gmain stat- und landrecht on ainich schicht und cost zu halten, wie von alter herkommen ist. Wo aber die partheyen außerhalbm der gmainer stat- und landrecht umb

6. Der Landrichter soll sich der Ubergriße gegen die Stadtfreiheiten „betreffend etlicher burgerlicher personen vankhnuss, einlauffn in dy hewser und ander dergleichen sachen“ enthalten und dieselben sollen den Stadtfreiheiten nicht nachträglich sein.
7. Vorladungen von Bürgern zu Ehetaidingen soll der Richter durch Vermittlung des Bürgermeisters ergehen lassen.³³¹⁾
8. Einem Bürger, Wolfgang Schrötter, soll wegen seiner Gefangenahme und Tortum eine angemessene Entschädigung zuteil werden. Bürgermeister, Rat und Gemeinde und Landrichter und die andern Personen, „so mit hitzigen wortn in diser verhör inainander gewachsn“, sollen hiemit in Güte vertragen und verglichen sein.

Dauernde Ruhe hat auch diese Regelung nicht geschaffen. König Ferdinand erließ deshalb am 11. Febr. 1530 einen offenen Befehl, den Rattenbergern in ihrem Kompetenzstreit mit dem Stadt- und Landrichter Bartlmä Angst, der ihnen wider altes Herkommen und Freiheit mit Straf- und gütlicher Handlung eingreifen sollte, auf ihr Verlangen Kundschaft zu tun.³³²⁾ Mehrere solcher Kundschaften wurden erhoben. Gabriel Gundtreicher zu Gundreiching, Stadt- und Landrichter zu Ruffstein, der zu Zeiten Herzog Georgs († 1503) mehrere Jahre unter Christof von Laiming, Pfleger zu Rattenberg, Verwalter zu Rattenberg gewesen war, stellt am 31. März 1530 einen Kundschaftsbrief aus,³³³⁾ daß seines Wissens alle Ansprüche gegen Bürger, die Kläger mochten ortsansässig oder fremd sein, vor Bürgermeister und Rat verhandelt wurden; was dabei vor diesen gütlich erreicht wurde, dabei hatte es sein Verbleiben. Auch um Vergehen seien die Bürger vom Bürgermeister und Rat gestraft worden. Kein Pfleger oder Richter hätte gegen Leib oder Gut der Bürger zu handeln gehabt außer in den drei in ihrem Privileg benannten Artikeln. Was aber ein Rat gütlich nicht habe vertragen können, sondern zum Rechten kommen ließ, das sei vor dem Stadt- und Landrichter entschieden worden — genau, wie wir dies oben gesehen haben.

gfrümbte recht anruffn würden, sol die in ain yeder lantrichter fürderlich nach ordnung besitzen und so das beschicht, sol alsdann der kläger davon dem richter für sein schicht 18 kreutzer, dem gerichtschreiber 12 kreutzer, und ainem yeden beysitzer auch dem fronpotn 10 kreutzer geben und bezalen und sonst weyter inen für schichtgelt zu geben nicht schuldig sein.“

³³¹⁾ „Dann der eehaffteiding halbm, so die gehalten, sol der richter dem burgermaister verkunden, der alsdann ainen burger auf solh eehafft mitzuziehen verordnen sol, wie von alter herkomen ist.“

³³²⁾ Inferiert in dem nachfolgenden Kundschaftsbrief.

³³³⁾ Vidimus von Bürgermeister u. Rat der Stadt Hall am Inn vom 12. Mai 1530 im Rattenberger Kopialbuch im Museum Ferdinandeum (Ferd. Bibl. 500.) in Innsbruck Nr. 41.

Ganz im gleichen Sinne hatte am 24. Febr. 1530 Georg Endelshausen, jetzt Stadt- und Landrichter zu Erding, früher als Vorgänger des streitbaren Bartlmä Angst durch 4 Jahre Stadt- und Landrichter zu Rattenberg, aus eigener Erfahrung gekundschaftet und hatte hinzugefügt: „sowie auch ain burger in gietiger handlung strafpar worden, haben bürgermeister und rath dieselb straff betädigt und zu unterhaltung der statgebey eingenommen“. Trotz der häufigen Eingriffe des Landrichters auch in der ganzen nächstfolgenden Zeit haben Bürgermeister und Rat von Rattenberg diese niedere Gerichtsbarkeit bis zu den Reformen Josefs II. zu behaupten vermocht³³⁴⁾.

Ebenso wie den Bürgern von Ruffstein³³⁵⁾ verbrieft Herzog Stefan der Stadt Rattenberg das Recht, um Geldschuld ohne Rechtsgang zu pfänden „hie czu Ratenberg in der stat und darumb allenthalben in unserm gericht und gepiet, als verr daz enhalb oder hiederhalb der pruk raichet“, also in der Stadt und im Landgericht. Ähnliche Pfändungsprivilegien hatten oder erhielten viele Städte Bayerns³³⁶⁾. Insbesondere hatte München schon durch das Rudolfinum das Recht bestätigt erhalten, daß die Bürger wegen Forderungen ohne Rechtsgang unter der Voraussetzung vorhergegangener Mahnung und Androhung der nach 14 Tagen vorzunehmenden Pfändung durch den Pfänder der Stadt pfänden lassen können; Pfandwehrung war mit hohen Strafen bedroht³³⁷⁾. Im Münchner Stadtrechtsbuch von 1340 ist dann die Pfändung genauer geregelt³³⁸⁾, aber die Vornahme derselben an die Genehmigung des Stadtrechners gebunden³³⁹⁾. Diese Artikel des Münchner Stadtrechtsbuches sind in das sog. Rattenberger Stadtrecht übergegangen. Wir dürfen annehmen, daß sie damit auch in Rattenberg mit den durch die einfachere Gestalt der Gerichtsverfassung gebotenen Abänderungen praktisch geworden sind³⁴⁰⁾. Darnach wäre auch in Rattenberg die

³³⁴⁾ Vgl. über diese spätere Zeit Stolz im Archiv f. öst. Gesch. 107. Bd. S. 147 f. Wobei zu bemerken, daß es die von Stolz S. 108 Anm. 1 zitierte „Rattenberger Stadtordnung aus dem 17. Jahrh. J. Ferd. Bibl. 2709“ nicht gibt. Dieses Zitat beruht auf einem Versehen.

³³⁵⁾ Urkunde bei Rogler, Ruffstein Nr. VII, S. 60 ff.

³³⁶⁾ Rogler, Ruffstein S. 32.

³³⁷⁾ Quellen und Erörterungen VI. S. 48, Artikel 21.

³³⁸⁾ Auer, Artikel 199 ff.

³³⁹⁾ Artikel 201. Die Überschrift dieses Artikels „Laz der plenter niemant plenten sol, ez erlaub ez der burgermaister“ ist irreführend. Im Artikel ist nur von Erlaubnis des Stadtrechners die Rede. Hiemit berichtige ich mich selbst Ruffstein S. 31. Anderswo war Erlaubnis des Bürgermeisters erforderlich. Rosenthal, Gerichtsweisen S. 166.

³⁴⁰⁾ München Artikel 199 — Rattenberg Artikel 94,
M 200 — R 34, M 201 — R 95.

Vornahme der außergerichtlichen Pfändung nur nach erfolglos gebliebener Mahnung unter Androhung der nach 14 Tagen vorzunehmenden Pfändung zulässig gewesen und die auf Pfandwehrung gesetzte Strafe wäre auch hier unter dem Landesfürsten ($\frac{3}{5}$), der Stadt ($\frac{1}{5}$) und dem Richter ($\frac{1}{5}$) geteilt worden³⁴¹). Offenbar um eine Bestätigung des Pfändungsprivilegs in diesem sachlichen Umfang handelt es sich im Freiheitsbrief Herzog Stefans. Nach dem Wortlaute konnte das Pfändungsrecht nicht nur in der Stadt Rattenberg, sondern im ganzen Landgericht ausgeübt werden. Mit Privileg vom 22. Aug. 1410³⁴²) hat dann Herzog Stefan den Umkreis, innerhalb dessen die Bürger Rattenbergs ihr Pfändungsrecht ausüben konnten, noch viel weiter gezogen und gestattet, „daz sy in uenseren landen und suenderlich in unseren gerichtten und ueberal in dem gepirg zue Kuefstein und zu Kiczpuehel und zue Ratenberg, zue Kuentl und zue dem Stain“ um Geldschuld pfänden könnten in dem Maße, „alz dann ander unser stete und maerckte in unsern landen umb ir geltschuedl pfindten“.

4. Abschnitt.

Privilegien der Stadt Rattenberg auf wirtschaftlichem Gebiet.

Einen breiten Raum nehmen im Privileg Herzog Stefans die wirtschaftlichen Vorrechte ein. Sie zielen darauf hinaus, die Stadt Rattenberg zum Mittelpunkt des Handels und Verkehrs im ganzen Gericht zu machen.

Das Privileg des Herzogs vom 7. Jan. 1393 bestätigt zunächst die Holz- und Weiderechte der Bürger; sie sollen „auch gesuch und reht haben an holcz und an waide“; nähere Umschreibungen fehlen.

Wir hörten bereits, daß der Landesherr unterm 16. Apr. 1393 den Bürgern Rattenbergs das Recht verlieh, aus dem herzoglichen Wald „under dem Rotengschös . . . von dem Haubach unzt an den albeg“ Lärchenholz zu beziehen, allerdings nur zur Erhaltung

³⁴¹) R. 94: Wer dem pienter pfantung wört, der geit dem lantsherren 15 pfundt pfening, der stat 5 pfund pfening und dem richter, in des gericht ez geschicht, 5 pfund pfening.

³⁴²) Urk.-Anhg. Nr. X.